



ABC des Steuerrechts

Wichtige Begriffe und Stichwörter im Überblick

N – Z

Glossar zu Steuerrechtsbegriffen. Kurze Erläuterungen zu häufig vorkommenden Schlagworten im Kontext des Steuerrechts.

Vibss-Online: Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystem

**Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616
E-Mail: info@lsb-nrw.de**



N

Nachhaltigkeit

§ 14 der Abgabenordnung (AO) besagt, dass durch eine nachhaltige Tätigkeit Einnahmen oder wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, ohne dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen muss.

Nachweisgesetz

Nach dem Nachweisgesetz (NachwG) ist jeder Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, die mündlich vereinbarten Bedingungen zu einem vertragslosen Arbeitsverhältnis aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung ist vom Arbeitgeber zu unterschreiben und dem Arbeitnehmer zu übergeben. Der Arbeitgeber wird diese Aufzeichnungen als Nachweis der Vereinbarungen in die Personalakte nehmen. Spätestens nach einem Monat hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Aufzeichnungen über das Arbeitsverhältnis auszuhändigen, wenn dieses Arbeitsverhältnis über einen Monat dauert.

Wenn wesentliche Änderungen in den Arbeitsbedingungen usw. geändert werden, muss darüber ebenfalls eine Aufzeichnung erfolgen und diese dem Arbeitnehmer zugeleitet werden.

NADA

Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) ist die maßgebliche Instanz für die Dopingbekämpfung in Deutschland. Die Aufgaben der NADA umfassen Dopingkontrollen, Prävention, medizinische und juristische Beratung sowie internationale Zusammenarbeit. Die NADA steht im Kampf gegen das Doping für Unabhängigkeit, für Glaubwürdigkeit und für Professionalität.

Athleten, Trainer, Betreuer und Verbands-Mitarbeiter finden im Anti-Doping-Portal sämtliche Informationen, die sie für ihre tägliche Arbeit brauchen: Listen, Dokumente, Formulare, häufigste Fragen u. ä.

übernommen von: www.nada-bonn.de



O

OGS / Offener Ganzttag

Die "Offene Ganzttagsschule" kann den Schülerinnen und Schülern neben dem klassischen Unterricht zusätzliche Angebote wie Hausaufgabenbetreuung, Sport- und Kulturangebote sowie einen Mittagstisch bieten. Aufgrund von vielfältigen Vertragsgestaltungen ist eine allgemein gültige steuerliche Beurteilung nicht möglich. Siehe: Ganzttagsschule

Option

Der Gesetzgeber hat in verschiedenen Steuergesetzen Steuerbefreiungen oder Erleichterungen bei der Besteuerung geschaffen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass ein Steuerpflichtiger bestimmte Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen kann. Es kann jedoch vorkommen, dass gerade eine solche Steuererleichterung oder Steuerbefreiung zum Nachteil des Steuerpflichtigen sich auswirkt. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, auf die Steuerbefreiung bzw. Steuererleichterung zu verzichten. An diesen Verzicht ist der Steuerpflichtige meistens 5 Jahre gebunden. Durch den Verzicht kann der Steuerpflichtige jedoch günstiger gestellt sein, als wenn die Steuerbefreiung bzw. Steuererleichterung in Anspruch genommen wird.

P

Parkplatzvermietung

Bei einer Parkplatzvermietung eines Vereins anlässlich einer Sportveranstaltung liegt umsatzsteuerlich ein Vertrag besonderer Art vor. Die Einnahmen daraus sind umsatzsteuerpflichtig. Eine umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung liegt nicht vor. Körperschaftssteuerlich liegt grundsätzlich kein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, sondern ein unselbstständiger Teil der Hauptveranstaltung, z. B. der Sportveranstaltung oder der eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit. Vermietet der Verein Parkplätze, ohne dass eine sportliche Veranstaltung der Anlass der Vermietung ist, werden die Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst.



Preisskat, -kegeln

Die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO setzt eine sportliche Betätigung voraus. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der sogenannte Skatsport keine sportliche Betätigung darstellt. Auch Bridge-, Go-(Sport), Gotcha- und Paintball – Vereine werden nicht als gemeinnützig anerkannt (BFH vom 12.11.1986 und zu § 52 Abs. 1 AO der AEAO Nr. 6).

Derartige Veranstaltungen stellen grundsätzlich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dar

Programmhefte

Der Verkauf von Programmheften und Jubiläumsschriften ist grundsätzlich dem Zweckbetrieb zuzurechnen, wenn diese anlässlich von sportlichen Veranstaltungen im Sinne des § 67 a AO verkauft werden.

Enthält das Programm Werbeanzeigen, werden die Einnahmen für die Werbung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst.

R

Rechnung / Rechnungslegung / Rechnung mit Umsatzsteuerausweis

Ist ein Verein Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG, darf er keine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis oder dem Hinweis: "% MWSt enthalten" ausstellen. Auf den Rechnungen des Vereins sollte der Zusatz "Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 3 UStG" stehen.

Ist der Verein Unternehmer im Sinne des UStGs, stellt er Quittungen bis 150 Euro mit dem Zusatz "x% MWSt enthalten" aus. Bei einem Betrag bis 150 Euro muss die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht gesondert ausgewiesen werden.

Stellt der Verein als Unternehmer Rechnungen über 150 Euro aus, hat er die Rechnungslegungsvorschriften des § 14 Abs. 4 UStG zu beachten. Hier hat der Gesetzgeber genau aufgelistet, wie eine Rechnung zu erstellen ist. Die in der Rechnung enthaltene MWSt (Umsatzsteuer) hat der Unternehmer an die Finanzverwaltung nach Verrechnung mit der Vorsteuer abzuführen.



Reisekostenpauschalen

Zum Begriff „Reisekosten“ wird in den Lohnsteuer-Richtlinien erläutert. Im § 9 EStG steht, was der Gesetzgeber unter Werbungskosten versteht. In den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 im Abschnitt 9.4 R wird der Reisekostenbegriff wie folgt erläutert:

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

Fahrtkosten, die von der Wohnung oder der regelmäßigen Arbeitsstätte zum auswärtigen Einsatzort anfallen, können mit bis zu 0,30 € zu gefahrenen Kilometer steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Es ist dabei eine Abrechnung vorzulegen, die den jeweiligen steuerlichen Anforderungen entspricht. (R 9.5 LSt 2008).

Verpflegungsmehraufwendungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG mit den dort genannten Pauschbeträgen erstattungsfähig (R 9.6 LSt 2008).

Inland:

Abwesenheit	je Kalendertag Pauschalbetrag:
mind. 8 Std. bis weniger als 14 Std.	6 €
mind. 14 Std. bis weniger als 24 Std.	12 €
24 Std.	24 €

Übernachtungskosten sind mit den tatsächlichen Aufwendungen, nach Beleg erstattungsfähig (R 9.7 LSt 2008). Wird auf der Rechnung die Übernachtung mit Verpflegung berechnet, ist die Abrechnung um den Verpflegungssatz zu kürzen. Reisenebenkosten (R 9.8 LSt 2008) sind unter den Voraussetzungen von R 9.4 Abs. 1 die tatsächlichen Aufwendungen z.B. für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts (Porto, Fax) Straßenbenutzung und Parkplatzgebühren.

Reisen

Reisen zu Wettkämpfen und zum Training gehören zum satzungsgemäßen Zweck eines Sportvereins. Aufwendungen sind in dem Tätigkeitsbereich zu erfassen, in dem die Kosten für sportliche Betätigung der jeweiligen Sportler erfasst werden.

Sportreisen sind eine "Sportliche Veranstaltung", wenn die sportliche Betätigung notwendiger und wesentlicher Bestandteil der Reise ist (Zweckbetrieb).

Ist bei einer Sportreise der Hauptgrund der Reise die Erholung und Erlebniswert (Touristik), wird diese grundsätzlich dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



zugeordnet, weil der Sportverein damit in Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern von Reisen tritt.

Jugendreisen für Jugendliche bis 18 Jahren sind stets begünstigt und im Zweckbetrieb zu erfassen.

Hinweis: dazu Nr. 4 AEAO zu § 67a AO

Rücklagen

Nach der Abgabenordnung (AO) muss ein Verein seine Mittel zeitnah verwenden (Zeitnahe Mittelverwendung). Die Mittel sind spätestens im nachfolgenden Jahr des Zuflusses zu verwenden. Ein Ansparen von Vermögen kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Doch § 58 AO enthält Ausnahmen zum Gebot der Mittelverwendung.

Danach dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden, wenn diese notwendig sind, um den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck erfüllen zu können. Der Zweck muss mit Grund (warum), Kosten in welcher Höhe (wie viel) und Anschaffung (für wann geplant) schriftlich dem Finanzamt bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung /Bilanz mitgeteilt werden. Die Planung darf für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren erfolgen, bei Bauvorhaben auch bis zu 10 Jahren. Aber auch für periodisch wiederkehrende Kosten in den ersten Monaten des neuen Jahres, die aus den Mitteln des Vorjahres bezahlt werden, kann eine Betriebsmittelrücklage gebildet werden.

Die freie Rücklage darf mit 10% des Überschusses/Gewinns aus Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zuzüglich der Einnahmen des ideellen Bereichs gebildet werden (steuerliche Behandlung). Vom Überschuss aus der Vermögensverwaltung darf ein Betrag von 33,33% der freien Rücklage zugeführt werden.

Kapitalbeteiligungsrücklagen und Rücklagen für die Vermögenszuführung (Erbchaften, Spenden oder Schenkungen für Vermögensaufstockung) können ebenfalls gebildet werden.

Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für einen konkreten Zweck sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu bilden; sie müssen wirtschaftlich notwendig und begründet sein.



S

Sachbezüge

Nach § 8 Abs. 2 EStG sind Einnahmen des Arbeitnehmers, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge) mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Sie bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro (ab 2004) im Kalendermonat nicht übersteigen. (Tankgutscheine)

Sachspenden

Wirtschaftsgüter sind Sachspenden (Sachzuwendung). Die empfangende Körperschaft muss dieses gespendete Wirtschaftsgut für den ideellen Satzungszweck verwenden, damit der Zuwendende eine Bestätigung über die Zuwendung (Spende) erhalten kann.

Satzung

Satzungen für gemeinnützige Sportvereine und Fördervereine können hier abgerufen werden. Dabei ist zu beachten, dass es bei den steuerlichen Formulierungen auch auf einzelne Wörter und Begriffe ankommt, die grundsätzlich nicht verändert werden sollten. Eine Satzung sollte individuell an die Belange des Vereins angepasst sein. Siehe: Mustersatzung LSB

Schachverein

gemeinnützig

Schiedsrichter

Schiedsrichter oder Kampfrichter, die von ihren Fachverbänden bzw. Sportvereinen ihre Reise- und Fahrtkosten erhalten, erzielen keine steuerpflichtigen Einkünfte. Werden höhere Beträge als die Reise- und Fahrtkosten bezahlt, liegen grundsätzlich steuerpflichtige Einkünfte der 7. Einkunftsart "sonstige Einkünfte" vor. Von den Einnahmen sind alle Ausgaben abzuziehen, die bei der Ausübung des Amtes entstehen. Die Einkünfte werden steuerlich (§ 22 Nr. 3 EStG) aber erst dann erfasst, wenn sie mindestens 256 Euro betragen. Wird diese Freigrenze überschritten, ist allerdings der volle Betrag steuerpflichtig, weil es sich hier nicht um einen zusätzlichen Freibetrag handelt.



Schiffsmodellbauverein

gemeinnützig

Schützenfest

Der Bewirtschaftungsbetrieb während eines Schützenfestes ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Es ist möglich, den Bewirtschaftungsbetrieb insgesamt an einen anderen Gewerbebetrieb zu verpachten. Die Pachteinnahmen stellen dann Einnahmen aus der Vermögensverwaltung dar (steuerliche Behandlung).

Schützenverein

Ist gemeinnützig, wenn Satzungszweck Förderung des Sports mit Zweckverwirklichung Sportschießen. Die Förderung des Schützenbrauchtums wird dann als mit dem Hauptzweck vereinbar angesehen (Anwendungserlass zur AO, Nr. 6 zu § 52) Die Durchführung von volksfestartigen Schützenfesten ist kein gemeinnütziger Zweck.

Schwimmverein

Gemeinnützig

Schwimmbad

Betreibt der Schwimmverein ein öffentliches Schwimmbad, fördert der Verein damit gemeinnützige Zwecke. Förderung des Sports und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Segelflugsportverein

Gemeinnützig

Die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO umfasst auch den Segelsport.

Segelsportverein

Gemeinnützig

Die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO umfasst auch den Segelsport.



Skatverein

nicht gemeinnützig

Die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO setzt eine sportliche Betätigung voraus. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der sogenannte Skatsport keine sportliche Betätigung darstellt. Auch Bridge-, Go-(Sport), Gotcha- und Paintball – Vereine werden nicht als gemeinnützig anerkannt (BFH vom 12.11.1986 und zu § 52 Abs. 1 AO der AEAO Nr. 6).

Derartige Veranstaltungen stellen grundsätzlich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dar

Sofortmeldung zur Sozialversicherung

Ab dem 01.01.2009 hat die Sofortmeldung von neuen Mitarbeitern vor Beginn der Beschäftigung an den Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfolgen.

Dadurch soll die Schwarzarbeit bekämpft werden. Die Meldungen sollen unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de erfolgen.

Zu den betroffenen Wirtschaftszweigen gehören unter anderem:

- Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes sowie
- Erbringung sonstiger Verpflegungsleistungen sowie Ausschank von Getränken.

Bei gemeinnützigen Sportvereinen sind die Arbeitnehmer, die neu für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingestellt werden, sofort bei der Sozialversicherung anzumelden. (Verkaufshilfe im Vereinsheim, Reinigungskraft der selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte usw.).

Die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung ist in § 28a Abs. 4 SGB IV in Verbindung mit § 7 DEÜV geregelt.

Spaltung

Eine andere Form der Vereinsumwandlung ist nach dem Umwandlungsgesetz die Spaltung. Hier werden drei Möglichkeiten im Umwandlungsgesetz genannt:

1. Aufspaltung
2. Abspaltung
3. Ausgliederung

Speisen und Getränke

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.



Spenden

Spenden siehe Zuwendungen

Spielgemeinschaften

Schließen sich Vereine zu Spiel- bzw. Startgemeinschaften zusammen, entstehen BGB-Gesellschaften. Die Spielgemeinschaft ist ein eigenes Rechtssubjekt. Die Gemeinnützigkeit der beteiligten Vereine wird durch eine solche Spielgemeinschaft nicht berührt. Die Spielgemeinschaft als BGB Gesellschaft ist nicht gemeinnützig.

Steuerliche Behandlung der Spielgemeinschaft: siehe BGB-Gesellschaft

Sponsoring

Die Einnahmen, die der Verein von einem Sponsor erhält, können in den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung oder in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören (steuerliche Behandlung).

Einnahmen aus dem Sponsoring gehören in den ideellen Bereich, wenn der Verein nicht aktiv an der Werbung teilnimmt. Dem Sponsor wird für die Hingabe von Geld oder geldwerten Vorteilen die Möglichkeit gegeben, vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen wahrzunehmen. Liegt keine Gegenleistung des Vereins vor, kann der Verein eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen. Die Nennung des Namens ohne Firmenlogo und bloße Danksagung stellt keine Gegenleistung dar.

Bei der Überlassung von Werberechten gegen Entgelt oder die Überlassung von Werbeflächen gegen Entgelt nimmt der Verein auch nicht aktiv an der Werbung teil. Die Werbung läuft über einen Dritten bzw. über einen Gewerbebetrieb. Die Einnahmen für die Überlassung der Rechte an der Werbung gehören in die Vermögensverwaltung.

Wirkt der Verein jedoch aktiv an der Werbung mit, indem er z. B. selbst die Werbeflächen vermarktet, Anzeigen in die Vereinszeitschrift aufnimmt oder die vereinseigene Internetseite mit einem Link zur Internetseite des Sponsors versieht, gehören die Einnahmen für die Werbung in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Werbung auf Sportkleidung oder auf Sportgeräten gehört immer in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Ausnahme:

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 17.02.2006 11 K 827/03 wie folgt entschieden: Ein gemeinnütziger Sportverein erhielt von einem Sponsor kostenlos einen Satz Trikots für die Jugendmannschaft mit Werbeaufdruck. Da die Jugendmannschaft bei den Spielen mit der Werbung nur eine geringe



Öffentlichkeitswirkung erzielte, urteilte das Finanzgericht, dass keine steuerbare Werbeleistung vorliegen würde.

Ausführliche Informationen zu Sponsoring unter: <http://go.lsb-nrw.de/1k>

Sportkurse

Einnahmen aus Sportkursen sind dem Zweckbetrieb "sportliche Veranstaltungen" zuzurechnen (steuerliche Behandlung)

Sportler

Sport wird dann nicht um des Entgelts willen ausgeübt, wenn der Sportler für seine Betätigung lediglich Aufwandsersatz erhält. Wie mehrfach vom BFH entschieden, kann aber auch die Ausübung von Sport Gegenstand eines Arbeitsverhältnisses sein. Zahlungen, die nur den tatsächlichen Aufwand des Sportlers abdecken sollen, verwirklichen noch nicht den Tatbestand der Einkunftserzielung, sondern bewegen sich noch im Bereich der Liebhaberei, hier des Sports. Dazu BFH-Urteil vom 23.10.1992 VI R 59/91, BStBl 1993 II S 303. Nach diesem Urteil sind kleinere Vergütungen steuerfrei, wenn diese unwesentlich die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Sport überschreiten.

Anders verhält es sich, wenn ein Sportler im Zusammenhang mit seiner Betätigung Zahlungen erhält, die wesentlich höher sind als die ihm hierbei entstandenen Aufwendungen. Der Sport wird dann um des Entgelts willen betrieben. Zahlt ein Verein eine Vergütung an den Sportler, ist dieser als Arbeitnehmer des Vereins anzusehen. Ein Arbeitsverhältnis kann auch durch tatsächliches Verhalten und erst recht durch mündliche Vereinbarung begründet werden.

Sportunterricht, Sportkurse

Zu den Satzungszwecken eines Sportvereins gehören auch Sportunterricht und Sportkurse. Wird dieser gegen Entgelt erteilt, gehört das Entgelt in den Zweckbetrieb "Sportliche Veranstaltung" (steuerliche Behandlung).

Sportversicherung

Bei den Beiträgen zur Sportversicherung handelt es sich grundsätzlich um Ausgaben des ideellen Bereichs (steuerliche Behandlung).



Standplatzvermietung

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Bei der durch einen gemeinnützigen Verein vorgenommenen Vermietung von einzelnen Standplätzen an andere Vereine, Unternehmer oder Gewerbetreibende anlässlich von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen betätigt sich der Verein im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Erzielt ein gemeinnütziger Verein Einnahmen, die außerhalb der satzungsgemäßen Tätigkeit und nicht durch Vermögensverwaltung erlangt werden, ist zu prüfen, ob mit dieser Tätigkeit zu einem Gewerbebetrieb in Wettbewerb getreten wird. Diese Einnahmen sind dann im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen. Für diesen Bereich gibt es keine Steuerbegünstigung. Dazu gehören unter anderem Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Einnahmen für Werbung wie z. B. für Banden-, Plakat-, Anzeigenwerbung wie auch Werbung auf der Sportkleidung und auf Sportgeräten.

Aber auch sportlichen Veranstaltungen werden dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugerechnet, wenn die Einnahmengrenze im Zweckbetrieb "Sportliche Veranstaltung" von 35.000 Euro überschritten wird und nicht nach § 67a AO optiert wird oder werden kann.

Stiftung

Eine Stiftung wird durch die unwiderrufliche Hingabe eines Vermögens durch einen oder mehrere Stifter für einen bestimmten festgelegten Zweck errichtet.

Die Hingabe des Vermögens gilt als Zuwendung des Stifters und kann von ihm in der persönlichen Steuererklärung als Sonderausgabe abgezogen werden.

Das Vermögen wird in der Stiftung auf Dauer angelegt, nur die Erträge des Vermögens (Zinsen usw.) werden für den Stiftungszweck verwendet.

Die Stiftung hat meistens wie der Verein eine Satzung, einen Satzungszweck und Bestimmungen über die Zweckverwirklichung, einen Vorstand (Aufsichtsrat usw.) und evtl. weitere Organe. Mitglieder hat eine Stiftung nicht.

Die Stiftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, unterliegt der staatlichen Genehmigung und der Stiftungsaufsicht.

Eine vereinfachte Form der Stiftung, die keine staatliche Genehmigung benötigt und nicht der staatlichen Aufsicht unterliegt, ist die unselbständige Treuhandstiftung. (Wir auch als unselbständige Stiftung bezeichnet).

Sie kann bereits mit einer geringen Kapitalausstattung gegründet werden.



Der Stifter schließt mit einem Treuhänder, einer natürlichen oder juristischen Person, eine vertragliche Vereinbarung, nach der das Stiftungsvermögen treuhänderisch zu verwalten ist. Der Treuhänder hat die Erträge aus dem Vermögen für den vom Stifter bestimmten Zweck zu verwenden.

Der Treuhänder wird Eigentümer des Stiftungsvermögens mit der Verpflichtung, dieses vom eigenen Vermögen zu trennen. Die Treuhandstiftung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Errichtung einer Treuhandstiftung kann relativ schnell erfolgen. Lediglich die Finanzbehörde wirkt bei der Gründung mit.

Die rechtsfähige Stiftung oder die Treuhandstiftung werden nach Steuerrecht gleich behandelt.

T

Tanzsportverein

Tanzen wird als Freizeitbeschäftigung angesehen. Um nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss der Tanzsport nach tatsächlicher Geschäftsführung sportmäßig betrieben werden. Dies bedeutet, dass regelmäßig nach Trainingsplan trainiert wird und ein Übungsleiter / Trainer, der laufend fortgebildet wird, dieses Training leitet. Der Verein sollte über die notwendigen Trainingsanlagen verfügen (auch angemietet) und Mitglied eines Dachverbandes sein. Die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen deutet ebenfalls auf eine sportmäßige Ausübung des Tanzsportes hin.

Gesellige Veranstaltungen des Vereins dürfen nur Nebenzweck sein (FinMin NRW vom 08.12.1972, DB 1973 Seite 80).

Tanzveranstaltungen

Die Einnahmen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen, wenn es sich um eine gesellige Veranstaltung handelt, selbst wenn an der Veranstaltung nur Vereinsmitglieder teilnehmen.

Tatsächliche Geschäftsführung

Die Finanzverwaltung prüft, ob der Vereinszweck nach Satzung durch die Geschäftsführung des Vereins erfüllt wird. Dazu werden ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben erwartet. Diese werden überprüft.



Außerdem sollten Protokolle über Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ausreichen, wenn sie über die durchgeführten Maßnahmen des Vereins Aufschluss geben.

Teilnahme an Festen anderer Vereine

Bei Schützenvereinen ist es üblich, dass Vorstandsmitglieder anderer Vereine an Festveranstaltungen teilnehmen. Die Aufwendungen für die Teilnahme bei Festveranstaltungen anderer Vereine beeinflussen die Gemeinnützigkeit grundsätzlich nicht.

Teilnehmergebühren

Teilnehmergebühren und Startgelder sind bei einem gemeinnützigen Verein dem Zweckbetrieb "Sportliche Veranstaltung" zuzuordnen (steuerliche Behandlung).

Umsatzsteuerfrei sind Teilnahmegebühren nach § 4 Nr. 22 b UStG:

Andere sportliche Veranstaltungen soweit das Entgelt in Teilnahmegebühr besteht
Hinweis dazu UStR 116 UStR:

Abs.2: Eine sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme einer begünstigten Einrichtung, die es aktiven Sportlern (nicht nur Vereinsmitgliedern) erlaubt, Sport zu treiben. Es muss kein Publikum teilnehmen.

Eine sportliche Veranstaltung liegt auch vor, wenn ein Sportverein im Rahmen einer anderen Veranstaltung eine sportliche Darbietung präsentiert.

Tipp-Kick-Verein

nicht gemeinnützig

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO Förderung des Sports gilt Tipp-Kick nicht als sportliche Betätigung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.

Tischfußballverein

nicht gemeinnützig

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO Förderung des Sports gilt Tischfußball nicht als sportliche Betätigung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.

Tombola

Eine Tombola anlässlich einer geselligen Veranstaltung gehört in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.



Eine Tombola anlässlich einer sportlichen Veranstaltung kann als Zweckbetrieb behandelt werden, wenn die Einnahmen aus dem Verkauf der Lose nicht mehr als

650 Euro (wenn die Tombola gemeinnützigen Zwecken dient - Gesamteinnahmen der Lose bis 40.000,-- Euro) betragen und die Tombola von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Nach den landesrechtlichen Bestimmungen sollte sich der Verein vorher erkundigen.

In NRW gelten Ausspielungen in geringem Umfang pauschal als genehmigt, wenn der Ertrag einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird. Vor Beginn der Tombola ist diese dem städtischen (kommunalen) Amt für öffentliche Ordnung schriftlich anzuzeigen.

Nach dem Lotteriesgesetz dürfen Lose für einen Betrag bis zu 650 Euro verkauft werden, ohne dass Lotteriesteuer anfällt. Zwei Wochen vor Beginn der Tombola ist diese bei dem für den Verein zuständigen Finanzamt anzumelden.

Treuhandstiftung

Siehe: Stiftungen

Trinkgeld

Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, sind steuerfrei nach § 3 Nr. 51 EStG.

Ü/U

Übernachtungspauschbetrag

Bei Erstattung durch den Arbeitgeber beträgt der Übernachtungspauschbetrag 20 Euro. Der Kürzungsbetrag für das Frühstück beträgt 4,50 Euro.

Übungsleiter

Nebenberufliche Übungsleiter können nach § 3 Nr. 26 EStG von ihren Einnahmen einen Freibetrag von 2.400 Euro abziehen. Der 2.400 Euro übersteigende Betrag ist grundsätzlich einkommen- bzw. lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Lizenz des Übungsleiters ist für die in Anspruchnahme des § 3 Nr. 26 EStG nicht erforderlich.



Durch das Jahressteuergesetz 2009 kann der Freibetrag auch für Tätigkeiten von Auftraggebern in EU- oder EWR - Staaten in Anspruch genommen werden.

Hinweis:

EU = Europäische Union

EWR = Europäischer Wirtschaftsraum

Untergliederungen von Großvereinen

Untergliederungen von Großvereinen oder Verbänden können die Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins erhalten, wenn sie auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen und durch eigene Organe (Vorstand) wahrnehmen. Bedingung ist außerdem eine eigene Kassenführung. Eine eigene Satzung der regionalen Unterglieder ist nicht unbedingt erforderlich.

V

Vereinsausflug

Vereinsfahrten, Vereinsausflüge können als satzungsgemäßer ideeller Zweck gelten, wenn am Ziel der Fahrt an einer sportlichen Veranstaltung teilgenommen wird. Die Aufwendungen können dann dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen zugerechnet werden, je nach Teilnehmer.

Unternimmt der Verein mit seinen Mitgliedern einen typischen geselligen Ausflug, um die Zusammengehörigkeit zu fördern, ist die Annehmlichkeitsgrenze von insgesamt jährlich 40 € für alle Annehmlichkeiten zu beachten.

Eine unentgeltliche Teilnahme von Nichtmitgliedern darf nicht erfolgen, dies gefährdet die Gemeinnützigkeit (falsche Mittelverwendung).

Zahlen Mitglieder und Nichtmitglieder für die Teilnahme am Vereinsausflug, werden die Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst, wenn der Verein Überschüsse erwirtschaftet.

Vereinsgaststätte

Eine selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.



Wird die Gaststätte verpachtet, gehören die Einnahmen in die Vermögensverwaltung (steuerliche Behandlung).

Wird für eine selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte vom Verein gegenüber dem Finanzamt die Betriebsaufgabe erklärt, sind stille Reserven aufzudecken. Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, gehört die Pachteinahme in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bitte in einem solchen Fall sich vorher steuerlich beraten lassen.

Vereinsmanager

Im Gegensatz zum bezahlten Übungsleiter ist ein bezahlter Vereinsmanager grundsätzlich Arbeitnehmer des Vereins. Für einen Vereinsmanager kann nicht der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden, aber evtl. der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale). Für den Arbeitnehmer kann der Verein als Arbeitgeber die Minijob-Regelung anwenden. Ansonsten muss die Abrechnung mit Lohnsteuerkarte und Sozialversicherungsunterlagen erstellt werden.

Verluste aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nicht mit Überschüssen/Gewinnen aus den anderen Tätigkeitsbereichen verrechnet werden und gefährden die Gemeinnützigkeit des Vereins. Eine steuerliche Beratung ist zu empfehlen.

Vermietung und Verpachtung

Unterscheidung:

Der Mieter darf einen Gegenstand (Wirtschaftsgut) nutzen, dem Pächter steht die „Fruchtziehung“ nach BGB zu.

Zum Beispiel: wenn der Verein eine Wiese mietet, gehört das Heu dem Vermieter, wenn der Verein die Wiese pachtet, gehört das Heu dem Pächter, also dem Verein.

Oder:

Vermietet der Verein eine Gaststätte mit Inventar, erhält er Miete und muss das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand erhalten, verpachtet der Verein eine Gaststätte mit Inventar, muss der Pächter das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.

Dazu gibt es noch verschiedene Formen von Pachtverträgen: umsatzabhängige Pacht, gewinnabhängige Pacht, Pacht nach der Höhe des Biereinkaufes lt. Brauerei usw.



Vermietung vereinseigener ...

Wohnungen usw.

Die Erträge aus der Vermietung z. B. einer Hausmeisterwohnung sind der Vermögensverwaltung zuzurechnen und sind nach § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei.

Sportvorrichtungen, Sportanlagen, Sportgeräte: a) - kurzfristig an Mitglieder Die Einnahmen und Ausgaben sind dem Zweckbetrieb zuzurechnen. Die Einnahmen sind insgesamt umsatzsteuerpflichtig. Eine Aufteilung in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen findet nicht mehr statt; ermäßigter Steuersatz 7%.

b) - laufend kurzfristig an Nichtmitglieder Die laufende kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder (z. B. stundenweise Vermietung, auch wenn die Stunden für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt werden) ist dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Die Einnahmen unterliegen bei der Umsatzsteuer dem vollen Steuersatz.

c) Sportvorrichtungen - laufend kurzfristig an Mitglieder und Nichtmitglieder Erfolgt die Vermietung zu einheitlich gleichen Bedingungen, so liegt ein "einheitlicher" steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

d) langfristig an Nichtmitglieder Die langfristige Vermietung auf längere Dauer an nur einen Mieter für dessen ausschließlichen Gebrauch wird in der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung erfasst. Hier wird auch die Vermietung aus der Überlassung von Sportanlagen an einen anderen gemeinnützigen Verein erfasst.

Verpachtung

Durch die Verpachtung bzw. Übertragung des Rechtes, die wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins auf einen fremden Dritten bzw. einen Gewerbetreibenden zu übertragen, können steuerliche Vorteile dadurch erzielt werden, dass diese Einnahmen der Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen sind. Außerdem sind die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen dem begünstigten Steuersatz von 7% zu unterwerfen.

Verpflegungsmehraufwand

Bei Dienstreisen können lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei folgende Beträge an den Arbeitnehmer gezahlt werden:

Abwesenheit von 24Std.:	24 Euro
weniger als 24 Std., aber mind. 14:	12 Euro
weniger als 14 Std., aber mind. 8 Std.:	6 Euro.



Verwendung von Gewinnen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Die Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes müssen gem. § 55 AO nach Zahlung evtl. Steuern für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Natürlich können nach kaufmännischen Gesichtspunkten notwendige Rücklagen Gewinn mindernd für Investitionen in den Wirtschaftsbetrieben vorgenommen werden.

Vorläufige Bescheinigung

Beantragt ein neu gegründeter Verein unter Vorlage der Satzung zum ersten Mal die Gemeinnützigkeit, stellt ihm das Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung zur Beurteilung des Spendenabzugs aus, sofern die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung erfüllt sind. Die vorläufige Bescheinigung ist befristet und gilt längstens 18 Monate. Das Finanzamt wird den Verein danach auffordern, Kassenbericht, Vermögensaufstellungen usw. vorzulegen. Erst danach entscheidet das Finanzamt endgültig über die Steuerbefreiung.

W

Wanderverein

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO Förderung des Sports wird als sportliche Betätigung auch wandern gezählt.

Ein Wanderverein ist gemeinnützig, wenn die Geselligkeit der Mitglieder von untergeordneter Bedeutung ist.

Weihnachtsmarkt

Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes



Werbung

Die Einnahmen für Werbung können in die Vermögensverwaltung oder in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören (steuerliche Behandlung). Wenn der Verein das Recht verpachtet, die Werbung für den Verein vorzunehmen, gehört das Entgelt für die Pacht in die Vermögensverwaltung. Übernimmt der Verein aktiv die Werbung, werden die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst. Werbung auf der Sportkleidung oder dem Sportgerät ist als Werbung am Mann immer dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen, selbst wenn die Werbung an eine Agentur verpachtet wurde.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Beispiele des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes : Verkauf von Speisen und Getränken, Werbung, Gesellige Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen,

vereinsinterne Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen unter Einsatz sog. bezahlter Sportler.

Eine steuerliche Gewinnermittlung ist durchzuführen, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs den Betrag von 35.000 Euro übersteigen. Vom steuerlichen Gewinn ist dann noch ein Freibetrag von 3.835 Euro, ab 01.01.2009 5.000 €, abzuziehen. Der Restbetrag ist bis zum 31.12.2007 mit 25 % Körperschaftsteuer zu versteuern. Ab dem 01.01.2008 beträgt der Steuersatz 15%

Z

Zinsabschlag

Zinsen sind grundsätzlich der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen. Das bedeutet, dass sie nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Damit sie aber nicht der sog. Zinsabschlagssteuer (Quellensteuer auf Kapitalerträge) von 30% unterworfen werden, empfiehlt es sich, dem Kreditinstitut eine sog. NV 2 B-Bescheinigung des Finanzamtes oder den letzten vom Finanzamt ausgestellten Freistellungsbescheid vorzulegen. Dieser Freistellungsbescheid darf jedoch nicht älter als fünf Jahre sein. Sollte dem Verein Zinsabschlagssteuer einbehalten worden sein, kann beim Finanzamt ein formloser Erstattungsantrag gestellt werden. Ab 01.01.2009 wurde die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt.



Zuwendungen

Zuwendungen, im Sprachgebrauch Spenden - sind freiwillige oder unentgeltliche Aufwendungen für förderungswürdige anerkannte gemeinnützige Zwecke, die ohne rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen und ohne Gegenleistung erfolgen. Das Steuerrecht unterscheidet Geld-, Sach- oder Aufwands-Zuwendungen.

Bei Sachzuwendungen kann es sich um Wirtschaftsgüter aller Art handeln, die aus dem geldwerten Vermögen des Zuwenders (Spenders) an den gemeinnützigen Verein abfließen. Bei Sachzuwendungen müssen aus der Zuwendungsbestätigung der Wert und die genaue Bezeichnung der zugewendeten Sache hervorgehen. Werden mehrere Sachen zugewendet, muss der Aussteller in der Zuwendungsbescheinigung alle Gegenstände mit dem jeweiligen Wert einzeln aufführen. Unzulässig ist eine unabhängig vom Alter und Neuwert durchgeführte Gruppenbewertung (sog. Pauschalbewertung) der zugewendeten Gegenstände.

Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen, in denen das angegebene Datum des Steuerbescheids (Freistellungsbescheids) länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen

Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung zurückliegt, werden vom Finanzamt grundsätzlich nicht anerkannt.

Vertrauensschutz und Haftung

Der Zuwendende darf auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen, sofern er die Bestätigung nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat. Außerdem gibt es keinen Vertrauensschutz, wenn dem Zuwendenden die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat oder veranlasst hat, dass die Zuwendung nicht zu den zuwendungsbegünstigten Zwecken des Vereins verwendet wurde, haftet für die entgangene Steuer. Diese wird mit 30 % der Zuwendung für die durch den Zuwendungsabzug entgangene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und mit 15 % für die entgangene Gewerbesteuer angesetzt.

Die Zuwendungsbestätigung ist eine materielle Voraussetzung für den Spendenabzug. Ohne diese Zuwendungsbestätigung kann das Finanzamt die Spende nicht als Sonderausgabe anerkennen. Der Verein muss ein Doppel der Zuwendungsbestätigung in seinen Unterlagen aufbewahren.



Zuwendungsbestätigung / Zuwendungsbescheinigung / Spendenbescheinigung

Die bis 31.12.2008 gültige Bestätigung über eine Zuwendung (Bar- oder Sach-) dürfen ab 01.01.2009 nicht mehr genutzt werden.

Die neuen Vordrucke sind unter www.bundesfinanzministerium.de Suchbegriff: Zuwendungsbescheinigung.

Zweckbetriebsgrenze

Die Einnahmegrenze für sportliche Veranstaltungen des Zweckbetriebs beträgt 45.000 Euro. Eine sportliche Veranstaltung ist unter dieser Voraussetzung auch dann dem Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn an ihr auch sog. bezahlte Sportler teilnehmen. Wird die Einnahmegrenze überschritten, rutscht der Zweckbetrieb in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Unabhängig von der Höhe der Einnahmen bestehen Optionsmöglichkeiten in der Form, die sportlichen Veranstaltungen teilweise dem Zweckbetrieb oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen; dabei spielen bezahlte Sportler eine wesentliche Rolle.